



Protokoll Nr. 10 vom 8. Dezember 2021
19:00 Uhr – 20:55 Uhr
Reformierte Kirche

Vorsitz Fankhauser Märk, Gemeindepräsident

Anwesend Brüllmann David
Federer Andreas
Giger Hanspeter
Klöti Peter
Köl liker Hansruedi
Lombriser Ursula
Vuillemin Kurt
Zibell Franziska

Protokoll Brusa Daniela, Gemeindeschreiber-Stv.

Geschäfte:

1. **Totalrevision Personalverordnung PerVO,**
 - **Genehmigung**

2. **Totalrevision Behördenentschädigungs-Verordnung BeVO**
 - **Genehmigung**

3. **Budget und Steuerfuss 2022**
 - **Genehmigung und Festsetzung**

Mit den Worten «Das Schutzkonzept sieht vor, dass während der Versammlung Maskentragpflicht herrscht», begrüsst Gemeindepräsident Märk Fankhauser im Namen des Gemeinderats zur Dezember-Gemeindeversammlung und bedankt sich bei der reformierten Kirche für das Gastrecht. Speziell willkommen heisst der Gemeindepräsident an dieser Gemeindeversammlung die neue Gemeinderats-Kollegin Franziska Zibell. Die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger sind rechtzeitig durch das amtliche Publikationsorgan zur heutigen Versammlung eingeladen worden. Die Akten zu den traktandierten Geschäften konnten während der vorgeschriebenen Zeit auf der Gemeinderatskanzlei eingesehen werden. Das Stimmregister befindet sich hier in der Kirche. Nichtstimmberechtigte bittet er, auf der Empore Richtung Zürich ganz vorne Platz zu nehmen.

Begrüsst wird Pascal Jäggi von der Zürichsee-Zeitung.

Als Stimmzählerinnen und -zähler werden auf Vorschlag von Gemeindepräsident Märk Fankhauser gewählt:

- | | |
|--|---|
| • Leitung Stimmzähler | Otti Huser
Bahnhofstrasse 21, 8800 Thalwil |
| • Co-Leitung Stimmzähler
Behördentisch, Chor links und rechts | Claudia Fischer
Kirchbodenstrasse, 8800 Thalwil |
| • Seitenschiff links | Sylvaine Schellenberg
Asylstrasse 29, 8800 Thalwil |
| • Mittelschiff links | Erika Böni
Feldeggstrasse 6, 8800 Thalwil |
| • Seitenschiff und Mittelschiff rechts | Stefan Lumassegger
Dorfstrasse 98, 8800 Thalwil |

Der Gemeindepräsident Märk Fankhauser fragt, ob es noch weitere Vorschläge aus der Versammlung gibt. Da dies nicht der Fall ist, sind die Genannten gewählt. Weiter fragt er, ob sich noch nicht stimmberechtigte Personen in den für die Stimmberechtigten vorgesehenen Sektoren aufhalten, oder das Stimmrecht von jemandem bestritten wird. Dies ist nicht der Fall.

Er bittet die Stimmzählerinnen und -zähler, die Anzahl Stimmberechtigter festzustellen.

Die Zutrittskontrolle übernimmt der Gemeindeweibel, Beat Frick.

Der Gemeindepräsident stellt die Traktandenliste der heutigen Versammlung vor:

1. Totalrevision Personalverordnung
2. Totalrevision Behördenentschädigungs-Verordnung
3. Budget und Steuerfuss 2022 (Erfolgsrechnung, Investitionsrechnung und Steuerfuss)

Die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger sind mit der Reihenfolge der Traktanden einverstanden. Somit werden die Geschäfte gemäss publizierter Reihenfolge behandelt.

Das Protokoll der heutigen Versammlung wird durch die Gemeindeschreiber-Stellvertreterin, Daniela Brusa, verfasst.

Gemeindepräsident Märk Fankhauser bittet die Votantinnen und Votanten das Mikrofon vorne links zu benutzen und zuhanden des Protokolls und der Versammlung den Vor- und Nachnamen bekanntzugeben. Zur besseren Verständigung darf während des Sprechens die Maske abgenommen werden. Das Mikrofon und Pult wird nach jeder Rednerin bzw. jedem Redner desinfiziert. Er bittet alle Rednerinnen und Redner sich kurz zu fassen und zur Sache zu sprechen. Die Stimmenzählerinnen und -zähler werden gebeten, die ihnen zugewiesenen Stimmberechtigten jeweils von vorne nach hinten zu zählen.

Nach der Einführung erklärt der Gemeindepräsident die Versammlung als offiziell eröffnet. Zu Beginn der Versammlung befinden sich 77 Stimmberechtigte in der reformierten Kirche, was einer Beteiligung von 0.72 % entspricht.

0.0.2.2 Verordnungen

Nr. 12

Totalrevision Personalverordnung PerVO

- **Genehmigung**

Das Wichtigste in Kürze

Die Personalverordnung (PerVO) ist der oberste legislative Erlass zur Regelung der Dienst- und Besoldungsverhältnisse für die Gemeindeangestellten.

Per 1. Januar 2022 tritt die totalrevidierte Gemeindeordnung in Kraft, welche auch bei Anstellungsbefugnissen von Gemeinderat und Schulpflege Änderungen vorsieht. Entsprechend muss nach der Gemeindeordnung auch die Personalverordnung angepasst werden. Dies nahm der Gemeinderat zum Anlass, die Personalverordnung zum ersten Mal seit 2006 einer Totalrevision zu unterziehen.

Zwei Arbeitsgruppen haben an der Totalrevision gearbeitet: Eine bestehend aus Mitgliedern des Gemeinderats, eine weitere aus Angestellten der Gemeinde. Mitte Mai 2021 ging der Entwurf der Totalrevision der Personalverordnung in die öffentliche und interne Vernehmlassung, die bis am 30. Juni 2021 allen interessierten Kreisen offenstand. Die Rückmeldungen waren mehrheitlich positiv.

Grundlagen für die Erarbeitung der totalrevidierten Personalverordnung waren die totalrevidierte Gemeindeordnung und das Konzept Personalpolitik, welches die strategische Stossrichtung für das Personalmanagement vorgibt.

Neben der Anpassung an die Gemeindeordnung und an das Konzept Personalpolitik soll die totalrevidierte Personalverordnung mehr Flexibilität gegenüber den kantonalen Bestimmungen ermöglichen (z.B. Lohnbänder statt -stufen). Änderungen der kantonalen Bestimmungen des Personalrechts müssen nicht mehr zwingend vollständig übernommen werden. Stattdessen kann der Gemeinderat entscheiden, ob vorgesehene Änderungen auf Kantonsebene auch für die Gemeinde Thalwil als Arbeitgeberin notwendig und sinnvoll sind.

Die wichtigsten Änderungen der totalrevidierten Personalverordnung sind:

- Übernahme der Hälfte der Nichtberufsunfall-Prämien (NBU-Prämien) durch die Gemeinde Thalwil,
- Verzicht auf Abfindungen, stattdessen nur noch Abgangsentschädigungen gem. Obligationenrecht,
- Reduktion der Lohnfortzahlung bei Krankheit oder Unfall im ersten und zweiten Dienstjahr.

Der Gemeinderat ist überzeugt, dass mit der vorliegenden Totalrevision eine ausgewogene und faire Personalverordnung erarbeitet wurde, welche sowohl Ansichten und Ansprüche der Gemeinde als Arbeitgeberin als auch Bedürfnisse der Angestellten abbildet.

Die Rechnungsprüfungskommission hat die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit und die finanzielle Angemessenheit der Vorlage geprüft und kommt zum Schluss, dass die Totalrevision der Personalverordnung diese Kriterien erfüllt. Den bezifferbaren jährlichen Mehrausgaben durch die anteilige Beteiligung an den NBU-Versicherungsprämien von rund 138'000 Franken stehen Minderausgaben gegenüber. Diese ergeben sich im Wesentlichen aufgrund der

neuen dienstjahrbasierten Abstufung der Lohnfortzahlung und des Verzichts auf Abfindungszahlungen zugunsten von Abgangsentschädigungen gem. OR 339b. Die Minderausgaben sind nicht prognostizierbar, könnten jedoch die Mehrausgaben decken.

Der Gemeinderat und die Rechnungsprüfungskommission beantragen den Stimmberechtigten, die totalrevidierte Personalverordnung zu genehmigen und per 1. Januar 2022 in Kraft zu setzen.

Bericht und Antrag der Rechnungsprüfungskommission RPK

Die Rechnungsprüfungskommission (RPK) hat die Vorlage der Politischen Gemeinde Thalwil geprüft und erstattet den Stimmberechtigten folgenden Bericht und Antrag:

Totalrevision Personalverordnung (PerVO)

Ausgangslage

Gleichzeitig mit der totalrevidierten Gemeindeordnung soll per 1. Januar 2022 auch die totalrevidierte Personalverordnung (PerVO) in Kraft gesetzt werden. Basierend auf dem Konzept Personalpolitik ist das vorrangige Ziel dieser Totalrevision, mehr Flexibilität zu ermöglichen und für die Gemeinde die Grundlagen zu schaffen, Bestimmungen oder Änderungen auf Kantonsebene auf Notwendigkeit und individuelle Angemessenheit zu prüfen und ggf. nicht zwingend vollständig übernehmen zu müssen.

Dies sind wichtige Voraussetzungen für die Gemeinde Thalwil als attraktive Arbeitgeberin und um auf Trends und Veränderungen im Arbeitsmarkt adäquat reagieren zu können. Diese Vorgaben werden durch die konkreten Anpassungen in der revidierten PerVO erfüllt, dies finanzrelevant insbesondere mit der hälftigen Übernahme der Prämien durch die Gemeinde für die Nichtbetriebsunfall-Versicherung (NBU) und durch die Reduktion der Lohnfortzahlung bei Krankheit oder Unfall im ersten und zweiten Dienstjahr.

Bericht

Die RPK hat die Aufgabe, die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit und die finanzielle Angemessenheit der Vorlage zu prüfen. Finanziell angemessen sind Ausgaben, wenn sie für die Gemeinde finanziell grundsätzlich tragbar sowie notwendig für die angestrebten Ziele sind und das Kosten-Nutzen-Verhältnis stimmt. Diese Kriterien erachtet die RPK als erfüllt.

Den bezifferbaren jährlichen Mehrausgaben durch die anteilige Beteiligung an den NBU-Versicherungsprämien von rund 138'000 Franken stehen Minderausgaben gegenüber. Diese ergeben sich im Wesentlichen aufgrund der neuen dienstjahrbasierten Abstufung der Lohnfortzahlung und des Verzichts auf Abfindungszahlungen zugunsten von Abgangsentschädigungen gem. OR 339b. Die Minderausgaben sind nicht prognostizierbar, könnten jedoch die Mehrausgaben decken.

Antrag

Die Rechnungsprüfungskommission beantragt den Stimmberechtigten, die totalrevidierte Personalverordnung zu genehmigen.

RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION

Guido Emmenegger
Präsident

Werner Oehry
Aktuar

Thalwil, 22. Oktober 2021

ANTRAG

Die Stimmberechtigten beschliessen an der Gemeindeversammlung:

- 1. Die totalrevidierte Personalverordnung der Politischen Gemeinde Thalwil wird genehmigt und per 1. Januar 2022 in Kraft gesetzt.**

BELEUCHTENDER BERICHT

1. Ausgangslage

Die Personalverordnung (PerVO) ist der oberste legislative Erlass zur Regelung der Dienst- und Besoldungsverhältnisse für die Gemeindeangestellten. Die aktuelle Personalverordnung ist seit 1. Januar 2006 in Kraft und wurde seither zwei Teilrevisionen unterzogen:

- 13. Juni 2012: Anpassung Art. 31 (Einreihungsplan)
- 10. Juni 2015: Anpassung Art. 33 (Teuerungszulagen auf Renten)

Per 1. Januar 2022 tritt die totalrevidierte Gemeindeordnung in Kraft. Die neue Gemeindeordnung hat Einfluss auf die Personalverordnung, weil sie die Anstellungsbefugnisse des Gemeinderats und der Schulpflege festlegt. Diese wurden insbesondere im Bereich der Schulergänzenden Betreuung angepasst, welcher neu ebenfalls dem Gemeinderat statt der Schulpflege unterstellt wurde. Entsprechend muss nach der Gemeindeordnung auch die Personalverordnung in diesem und weiteren Punkten angepasst werden. Diese Änderungen wurden zum Anlass genommen, die Personalverordnung zum ersten Mal seit 2006 einer Totalrevision zu unterziehen.

Die totalrevidierte Personalverordnung wurde parallel in zwei Arbeitsgruppen erarbeitet. Die Diskussionen und Resultate der beiden Arbeitsgruppen wurden jeweils gespiegelt. Eine Arbeitsgruppe, welche v.a. die politischen Aspekte behandelte, bestand aus dem Gemeindepräsidenten, der bereichsverantwortlichen Gemeinderätin Sicherheit, dem bereichsverantwortlichen Gemeinderat Infrastruktur, dem Gemeindeschreiber, der Gemeindeschreiber-Stellvertreterin und der Leitung Personal. Die zweite Arbeitsgruppe, welche v.a. die Interessen der Angestellten vertrat, bestand aus dem Gemeindeschreiber, der Leitung Personal, dem Leiter DLZ Bildung, dem Leiter DLZ Finanzen, dem Polizeichef, der Kommissionssekretärin Gesellschaft und dem Sachbearbeiter Leitungskataster.

2. Vernehmlassung

Mitte Mai 2021 hat der Gemeinderat seinen Entwurf der Totalrevision der Personalverordnung in die öffentliche und interne Vernehmlassung geschickt. Die Vernehmlassung stand allen interessierten Kreisen bis am 30. Juni 2021 offen. Zehn Angestellte, der Personalverband der Gemeinde Thalwil sowie zwei Parteien nahmen daran teil.

Die wenigen internen und externen Vernehmlassungsteilnehmenden begrüssen grösstenteils, den vom Gemeinderat vorgelegten Revisionsentwurf und stimmen ihm in weiten Teilen zu.

Nachstehend wird auf das meistgenannte Thema (Art. 58, Abs. 1) der Vernehmlassung eingegangen, dessen Einwendung der Gemeinderat nicht in die vorliegende Version der totalrevidierten Personalverordnung übernommen hat. Die durch den Gemeinderat übernommene Einwendung ist unter Kapitel 3 «Wesentliche Änderungen der totalrevidierten Personalverordnung» ersichtlich.

Der gesamte Vernehmlassungsbericht inklusive Übersicht aller Eingaben und deren Stellungnahme des Gemeinderats ist unter thalwil.ch/pervorevision ersichtlich oder der Aktenaufgabe zu entnehmen.

Art. 58 Lohn bei Krankheit und Unfall

Mit zwei Anträgen (einer intern und einer extern) war der Artikel 58 Abs. 1 (Lohn bei Krankheit und Unfall), das umfassendste Thema der Vernehmlassung. In der aktuell gültigen Personalverordnung wird bei Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit oder Unfall während der ersten zwölf Monate die volle Besoldung ausgerichtet. Mit dem Vorschlag der totalrevidierten Personalverordnung soll bei Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit oder Unfall die Besoldung wie folgt ausgerichtet werden:

- Im ersten Dienstjahr: 3 Monate zu 100 % und 3 Monate zu 75 %
- Im zweiten Dienstjahr: 6 Monate zu 100 % und 6 Monate zu 75 %
- Ab dem dritten Dienstjahr: 12 Monate zu 100 %

Die neu vorgeschlagene Regelung mit einer Abstufung nach Dienstjahren entspricht jener des Kantons Zürich. Bisher waren die Angestellten der Gemeinde Thalwil in diesem Punkt bessergestellt als die Angestellten des Kantons.

Eine Anpassung an den Kanton Zürich ist aus Sicht des Gemeinderats sinnvoll, auch aus betriebswirtschaftlicher Sicht. Aktuell besteht für die Angestellten die Möglichkeit, über den Personalverband auf eigene Kosten eine Krankentaggeld-Versicherung abzuschliessen, welche eine Lohnfortzahlung von einem weiteren Jahr garantiert.

Mit der Anpassung dieses Artikels werden bei den Krankentaggeld-Versicherungen neue Offerten für eine Kollektiv-Versicherung eingeholt, damit sich die Angestellten im ersten und zweiten Dienstjahr entsprechend versichern können. Nicht zu negieren ist, dass sich die Prämie der Krankentaggeld-Versicherung für die Angestellten im ersten und zweiten Dienstjahr erhöhen wird, sofern diese den Versicherungsschutz abschliessen.

Zudem besteht mit Abs. 2 dieses Artikels auch im ersten oder zweiten Dienstjahr, auf Antrag hin, die Möglichkeit, die Besoldungszahlung unter angemessener Berücksichtigung der bisherigen Dienstjahre und der persönlichen Verhältnisse festzusetzen. Somit bleibt dem Gemeinderat in Härtefällen die Möglichkeit, eine weitere Besoldungszahlung auszurichten.

Der Gemeinderat hält aus diesen Gründen an seinem Vorschlag fest und übernimmt die Regelung des Kantons Zürich.

3. Wesentliche Änderungen der totalrevidierten Personalverordnung

Dieser Abschnitt geht auf die wesentlichen Änderungen und Kernthemen der totalrevidierten Personalverordnung ein. Sie werden im Folgenden begründet und dargestellt. Die weiteren Änderungen können der synoptischen Darstellung unter thalwil.ch/pervorevision oder der Aktenaufgabe entnommen werden.

Grundlagen für die Erarbeitung der totalrevidierten Personalverordnung waren die totalrevidierte Gemeindeordnung und das Konzept Personalpolitik, welches der Gemeinderat mit Beschluss vom 7. Juli 2020 verabschiedet hat. Das Konzept Personalpolitik gibt die strategische Stossrichtung für das Personalmanagement vor und bildet die Grundlagen ab, von der alle personalrelevanten Massnahmen abgeleitet werden. Bestandteile davon sind Personalgewinnung, Performance-Management, Personalentwicklung, Personalerhaltung und Personalausstritte. Darauf soll die Personalverordnung abgestützt werden.

Ein weiteres Ziel der totalrevidierten Personalverordnung ist, dass sich die Bestimmungen zwar am kantonalen Personalrecht anlehnen sollen, der Gemeinderat aber mehr Möglichkeiten erhalten soll, einzelne Bestimmungen gegenüber den kantonalen Bestimmungen anzupassen. Somit müssen Änderungen der kantonalen Bestimmungen des Personalrechts nicht mehr zwingend vollständig übernommen werden. Stattdessen kann der Gemeinderat entscheiden, ob solche Änderungen auch für die Gemeinde Thalwil als Arbeitgeberin notwendig und sinnvoll sind.

Weiter wurden Anpassungen getätigt, welche in der heutigen Praxis nicht mehr praktikabel oder zeitgemäss sind (z.B. Abfindung).

Präambel

Die Präambel wurde leicht überarbeitet und an das Konzept Personalpolitik angepasst. Die Präambel wurde zudem um die Punkte «Engagement für die Sicherheit und Gesundheit der Angestellten» und «Chancengleichheit und Lohngerechtigkeit» ergänzt.

Art. 1 Allgemeines

Das Hortpersonal (Schulergänzende Betreuung) ist neu der vorliegenden Personalverordnung und somit dem Gemeinderat unterstellt. Die Schulpflege erlässt hierfür keine speziellen Regelungen mehr.

Art. 2 Subsidiäres Recht

Dieser Artikel wurde neu eingefügt. Bisher war nicht eindeutig geregelt, dass bei Lücken der Personalverordnung bzw. der Ausführungserlasse das kantonale Personalgesetz und dessen Ausführungsbestimmungen sinngemäss gelten. Dieser Umstand hat in der Praxis, v.a. bei Verhandlungen mit Rechtsdiensten, immer wieder zu unklaren Situationen und Rechtsstreitigkeiten geführt.

Art. 4 Familie und Lebenspartnerschaft

Für anerkannte Partnerschaften und eheähnliche Gemeinschaften gelten ebenfalls die Bestimmungen im Zusammenhang mit Eltern, Kindern oder Geschwistern im Sinne der Statuten der Versicherungskasse für das Staatspersonal.

Art. 5 Begriffe

In der bisherigen Personalverordnung wurden die Begriffe Angestellte und Mitarbeitende verwendet. In der totalrevidierten Personalverordnung wird nur noch der Begriff Angestellte verwendet.

Art. 9 Entstehung des Arbeitsverhältnisses

Absatz 2 wurde neu hinzugefügt. Lehr- und Ausbildungsverhältnisse werden mit Vertrag und nicht mit Verfügung begründet. Dabei können auch abweichende Regelungen zur vorliegenden Personalverordnung vereinbart werden (z.B. sechs Wochen Ferien für Lernende).

Art. 15 Vorsorgliche Massnahmen

Abs. 1, lit. b) wurde insofern angepasst, als die Anstellungsinstanz Angestellte jederzeit vorsorglich vom Dienst freistellen kann, wenn ein Strafverfahren gegen sie eingeleitet worden ist, welches in Zusammenhang mit der Ausübung der beruflichen Tätigkeit steht. Das soll hingegen nicht zwingend gelten, wenn ein von der beruflichen Tätigkeit unabhängiges Strafverfahren eingeleitet wird. Es wäre unverhältnismässig, wenn eine Angestellte bzw. ein Angestellter, welche/r z.B. das Fahrzeug während der Arbeit benötigt und bei der/dem ein Strafverfahren wegen «Raserei» eingeleitet wird, vorsorglich freigestellt werden könnte.

Neu wurde Absatz 1, lit. d) mit dem Wortlaut «der Schutz von Angestellten und Drittpersonen nicht gewährleistet ist» eingefügt. Somit kann die Anstellungsinstanz Angestellte vorsorglich vom Dienst freistellen, wenn ihr Schutz oder der Schutz von Drittpersonen nicht gewährleistet ist.

Art. 17 Kündigung

Die Kündigungsfristen für die Gemeindeschreiberin bzw. den Gemeindeschreiber, die bzw. den Gemeindeschreiber-Stv. und die Leiterinnen bzw. Leiter DLZ werden auf drei Monate reduziert (Abs. 2). Die Gemeinde nimmt das Risiko in Kauf, dass eine dieser Stellen je nach Kündigungsfrist, vorhandenen Ferien und Gleitzeitsaldo der austretenden Angestellten für eine begrenzte Zeit nicht 1:1 besetzt werden können bzw. intern aufgefangen werden müssen.

Wenn eine Angestellte bzw. ein Angestellter in leitender Position die Gemeinde verlassen möchte, soll der Wechsel zur Nachfolge schnellstmöglich erfolgen, da die ausscheidende Person keine Entscheidungen zur Weiterentwicklung der Gemeinde bzw. des DLZ mehr fällen sollte.

Zudem wird in Absatz 2 festgelegt, dass der Gemeinderat bei weiteren leitenden Angestellten eine generelle Kündigungsfrist von drei Monaten festlegen kann. Dies verhindert, dass leitende Angestellte, welche eine Stelle bekleiden, die schwer wiederzubesetzen ist, während des ersten Jahres der Anstellung innerhalb eines Monats die Gemeinde Thalwil verlassen können. Die Definition von «schwer wiederzubesetzen» regelt der Gemeinderat im Personalreglement.

In Absatz 3 erfolgte die Anpassung, dass das Arbeitsverhältnis nicht zwingend auf Ende des Monats beendet werden muss, obwohl dies der Regelfall ist. Die Anstellungsinstanz soll Arbeitsverhältnisse bezeichnen können, für die abweichende Endtermine gelten sollen. Diese Möglichkeit kommt zum Beispiel zum Tragen, wenn eine Angestellte bzw. ein Angestellter ein externes Stellenangebot erhalten hat, welches zwischen den Monaten beginnt und demnach ihre bzw. seine Anstellung bei der Gemeinde Thalwil frühzeitig beenden möchte.

Art. 18 Kündigungsschutz

Bei Absatz 4 wurde der Nebensatz «und wird der Angestellte nicht wieder eingestellt» gestrichen, da bei einer missbräuchlichen oder sachlich nicht gerechtfertigten Kündigung grundsätzlich keine Wiedereinstellung erfolgen soll.

Art. 19 Kündigungsschutz bei Diskriminierung auf Grund des Geschlechts (bisher)

Dieser Artikel wird in der totalrevidierten Personalverordnung gestrichen, da der Kündigungsschutz bei Diskriminierung auf Grund des Geschlechts übergeordnet geregelt ist. In der Präambel der totalrevidierten Personalverordnung wurde der Wortlaut «Chancengleichheit und Lohngleichheit» eingefügt, um der Relevanz dieser Thematik gerecht zu werden.

Art. 22 Auflösung im gegenseitigen Einvernehmen

Der Absatz 2 wurde mit «in Ausnahmefällen» ergänzt. Die detaillierte Regelung zu Abgangsentschädigungen und Abfindungen sind dem Art. 26 der totalrevidierten Personalverordnung zu entnehmen.

Art. 23 Entlassung altershalber und infolge Invalidität

Absatz 4 wurde sinngemäss angepasst, sodass die Weiterbeschäftigung über das ordentliche AHV-Rentenalter hinaus nicht, wie bis anhin, auf ein Jahr beschränkt wird, sondern eine Weiterbeschäftigung jeweils jährlich überprüft und verfügt werden muss. Damit soll die Möglichkeit geschaffen werden, situativ auf einen Fachkräftemangel reagieren zu können.

Art. 26 Abgangsentschädigung, Abfindung

Die bisherigen Regelungen zur Abfindung werden gestrichen. Abfindungen werden grundsätzlich nicht mehr ausgerichtet. Es gilt der Anspruch auf eine Abgangsentschädigung gemäss den Bestimmungen des Obligationenrechts.

In Ausnahmefällen kann jedoch bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses in gegenseitigem Einvernehmen eine Abfindung von maximal drei Monatslöhnen vereinbart werden. Dieser Zusatz ist nötig, um Verhandlungen seitens Anstellungsinstanz und Angestellten ohne grossen administrativen Aufwand zu ermöglichen. Ohne diesen Absatz bestünde die Möglichkeit einer gemeinsamen Vereinbarung nur auf Einzelantrag an den Gemeinderat. Einigen sich die Parteien bei einer gegenseitigen Vereinbarung nicht auf eine Abfindung von maximal drei Monatslöhnen in Ausnahmefällen, muss diese Vereinbarung zur Genehmigung dem Gemeinderat vorgelegt werden.

Art. 27 Sozialplan

Bei einem Stellenabbau in grösserem Umfang muss der Gemeinderat in Zusammenarbeit mit dem Personalverband einen Sozialplan erstellen. In der bisherigen Personalverordnung war der Gemeinderat dazu nicht verpflichtet.

Art. 31 Einreichungsplan

Grundsätzlich richten sich die Besoldungsklassen nach dem kantonalen Personalrecht. Neu sollen innerhalb der Lohnklassen keine Stufen mehr verwendet werden, sondern es wird mit Lohnbändern gearbeitet (Mindest- und Höchstbeträge pro Besoldungsklasse). So können Anstellungen und allfällige Besoldungsanpassungen flexibler gestaltet werden und sind nicht an fixe Beträge gebunden. Diese Änderung bewirkt keine Erhöhung oder Reduktion der Besoldungen der Angestellten, sondern schafft im Alltag eine grössere Flexibilität.

Art. 32 Besoldungsanpassungen

Die Grundsätze für die Richtlinien für die Besoldungsanpassungen sollen durch die Anstellungsinstanz festgelegt werden können. So besteht die Möglichkeit, flexibler zu reagieren.

Art. 34 Schmutz- und Erschwerniszulagen (bisher)

Dieser Artikel wird ersatzlos gestrichen, da schon seit einiger Zeit keine solche Zulagen mehr ausgerichtet werden. Die Zulagen sind Bestandteil der Besoldung.

Art. 35 Dienstaltersgeschenke

Die Dienstaltersgeschenke für Angestellte sollen nicht mehr analog zu den Bestimmungen des Kantons Zürich ausgerichtet werden. Die Ausrichtung der Dienstaltersgeschenke der Angestellten orientiert sich zwar an den Regelungen des Kantons Zürich, dem Gemeinderat soll jedoch die Möglichkeit gewährt werden, anderslautende Regelungen zu definieren, um flexibler auf aktuelle Gegebenheiten reagieren zu können.

Art. 42 Mitsprache

Bei Erlass und wesentlichen Änderungen von Verordnungen und Reglementen des Personalwesens wird der Zusatz aufgenommen, dass dem Personalverband das Recht auf Vernehmlassung zusteht.

Art. 45 Grundsatz

Dieser Artikel wurde insbesondere sprachlich überarbeitet und an den aktuellen Sprachgebrauch angepasst.

Art. 50 Öffentliche Ämter

Auf eine Unterscheidung zwischen Ämtern ohne Amtszwang und Ämtern mit Amtszwang wird verzichtet. Eine Information an die vorgesetzte Stelle ist in jedem Fall vorgesehen. Ebenfalls muss die Anstellungsinstanz eine Bewilligung aussprechen, sofern Arbeitszeit für die Ausübung eines Amtes verwendet werden darf.

Art. 57 Unfallversicherung

In Absatz 2 wird die Aufteilung der Prämie für Berufsunfall und Nichtberufsunfall (NBU) geregelt. Die NBU-Prämie wird aufgeteilt zwischen Gemeinde und Angestellten.

Die neue Aufteilung verursacht für die Gemeinde Mehrkosten im Umfang von ca. 137'800 Franken pro Jahr (Wert Jahr 2020). Diese Änderung wird vorgenommen, da die Angestellten keine Freiheit bei der Wahl der Gesellschaft für den Abschluss einer Nichtberufsunfallversicherung haben. Der Vergleich mit anderen Gemeinden und Unternehmen der Privatwirtschaft zeigt, dass die Aufteilung der NBU-Prämie zwischen Arbeitgeberin und Angestellten heutzutage üblich ist.

Diese Anpassung verbessert die Attraktivität der Arbeitsplätze für bestehende und neu zu rekrutierende Personen. Bereits heute besteht in gewissen Bereichen ein Fachkräftemangel – um diesem zu entgegen, hat der Gemeinderat das Legislaturziel attraktive Arbeitgeberin, engagierter Lehrbetrieb 2018-2022 verabschiedet. Diese vorgeschlagene Änderung ist ein Resultat aus der Arbeit an diesem Legislaturziel. Zudem hat diese Thematik bei der Befragung der Angestellten im Jahr 2017 sehr schlechte Bewertungen verursacht und wurde von einer Arbeitsgruppe im Nachgang der Befragung bereits als Massnahmenvorschlag eingebracht.

Art. 58 Lohn bei Krankheit und Unfall

In Absatz 1 erfolgt die Anpassung, dass bei der Ausrichtung der Besoldung bei Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit oder Unfall die Regelung des Kantons Zürich übernommen wird. Diese sieht eine Abstufung der Besoldungsleistungen im ersten und zweiten Dienstjahr vor. Diese Abstufung gab es bisher nicht.

In Absatz 5 wird neu geregelt, dass bei Dienstaussetzungen, die länger als zwei Monate dauern, der Ferienanspruch für jeden weiteren Monat der Abwesenheit um 1/12 gekürzt wird. Bisher war eine Kürzung des Ferienanspruchs erst nach drei Monaten möglich.

In Absatz 7 erfolgt die Anpassung, dass die Lohnfortzahlung in jedem Fall mit dem Ende des Arbeitsverhältnisses endet und nicht nur, wenn die Krankheit oder der Unfall während der Kündigungsfrist eintritt.

Art. 60 Besoldung bei Schwangerschaft, Niederkunft und Vaterschaft

Gemäss eidgenössischer Abstimmung vom 27. September 2020 wurde der Zusatz «Vaterschaft» hinzugefügt.

In der Vernehmlassung ist ein Antrag eingegangen, welcher einen Vaterschaftsurlaub von acht Wochen fordert. Dieser müsse innerhalb des ersten Lebensjahres des Kindes bezogen werden.

Dies, um Eltern Gleichstellung in Beruf und Familie zu ermöglichen. Diesen Antrag (acht Wochen Vaterschaftsurlaub) hat der Gemeinderat aufgenommen und Art. 60 (Besoldung bei Schwangerschaft, Niederkunft und Vaterschaft) entsprechend angepasst. Die Einzelheiten, wie und wann der Vaterschaftsurlaub bezogen werden kann, wird der Gemeinderat im Personalreglement definieren, wie er dies auch beim Mutterschaftsurlaub (16 Wochen gemäss kantonalem Recht) macht.

4. Auswirkungen bei Annahme der totalrevidierten Personalverordnung

4.1 Für die Angestellten als Arbeitnehmende

Die Angestellten hatten im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens die Möglichkeit, sich zur neuen Personalverordnung zu äussern. Positiv wirkt sich die Übernahme der Hälfte der NBU-Prämien durch die Gemeinde Thalwil für die Angestellten aus, da der Lohnabzug entsprechend geringer ausfällt. Eine Verschlechterung der Anstellungsbedingungen der Angestellten ergibt sich daraus, dass keine Abfindungen mehr ausgerichtet werden und dass die Lohnfortzahlung bei Krankheit und Unfall im ersten und zweiten Dienstjahr gekürzt wird. Für die Angestellten besteht die Möglichkeit, eine Krankentaggeldversicherung abzuschliessen, welche sie selber bezahlen müssen. Die Prämien der Krankentaggeldversicherung erhöhen sich für die Angestellten im ersten und zweiten Dienstjahr, da diese mit der vorgenommenen Änderung früher einsetzen muss.

4.2 Für die Gemeinde als Arbeitgeberin

Die totalrevidierte Personalverordnung führt aufgrund der hälftigen Übernahme der NBU-Prämien durch die Gemeinde zu Mehrkosten von ca. 137'800 Franken pro Jahr (Wert Jahr 2020).

Daneben erfolgen Einsparungen durch wegfallende Abfindungen und weniger Lohnfortzahlungen in den ersten beiden Dienstjahren bei Krankheit oder Unfall. Diese sind aber weder planbar noch finanziell zu beziffern.

5. Bei Ablehnung der totalrevidierten Personalverordnung

Die politische Gemeinde Thalwil verfügt über eine aktuell gültige Personalverordnung. Bei Ablehnung der vorliegenden totalrevidierten Personalverordnung bleibt die aktuell gültige Personalverordnung in Kraft.

6. Nächste Schritte

Auf der Grundlage der neuen Personalverordnung wird die Anpassung weiterer Reglemente nötig, so zum Beispiel des Personalreglements oder der Ausführungsbestimmungen zum Personalreglement. Die Zuständigkeit der Anpassungen der weiteren Reglemente liegt beim Gemeinderat (Personalreglement) oder beim Gemeindeschreiber (Ausführungsbestimmungen zum Personalreglement).

7. Schlussbemerkungen

Die Personalverordnung ist der oberste legislative Erlass zur Regelung der Dienst- und Besoldungsverhältnisse für die Gemeindeangestellten. Die aktuelle Personalverordnung ist seit 1. Januar 2006 in Kraft und wurde seither zwei Teilrevisionen unterzogen (2012 und 2015).

Per 1. Januar 2022 tritt die totalrevidierte Gemeindeordnung in Kraft. Die neue Gemeindeordnung hat Einfluss auf die Personalverordnung, weil sie die Anstellungsbefugnisse des Gemeinderats und der Schulpflege festlegt. Diese wurden insbesondere im Bereich der Schulgänzenden Betreuung

angepasst, welcher neu ebenfalls dem Gemeinderat statt der Schulpflege unterstellt wurde. Entsprechend muss nach der Gemeindeordnung auch die Personalverordnung in diesem und weiteren Punkten angepasst werden. Diese Änderungen wurden zum Anlass genommen, die Personalverordnung zum ersten Mal seit 2006 einer Totalrevision zu unterziehen.

Grundlagen für die Erarbeitung der totalrevidierten Personalverordnung waren die totalrevidierte Gemeindeordnung und das Konzept Personalpolitik, welches der Gemeinderat mit Beschluss vom 7. Juli 2020 verabschiedet hat. Das Konzept Personalpolitik gibt die strategische Stossrichtung für das Personalmanagement vor und bildet die Grundlage, von der alle personalrelevanten Massnahmen abgeleitet werden.

Neben der Anpassung an die Gemeindeordnung und an das Konzept Personalpolitik soll die totalrevidierten Personalverordnung mehr Flexibilität gegenüber den kantonalen Bestimmungen ermöglichen (z.B. Lohnbänder statt -stufen). Änderungen der kantonalen Bestimmungen des Personalrechts müssen nicht mehr zwingend vollständig übernommen werden. Stattdessen kann der Gemeinderat entscheiden, ob vorgesehene Änderungen auf Kantonsebene auch für die Gemeinde Thalwil als Arbeitgeberin notwendig und sinnvoll sind.

Der Einbezug aller Interessengruppen war dem Gemeinderat bei der Erarbeitung der totalrevidierten Personalverordnung ein Anliegen. Deshalb hat er zwei Arbeitsgruppen dafür eingesetzt: Eine bestehend aus Mitgliedern des Gemeinderats und eine weitere aus Arbeitnehmenden. Nach der Erarbeitung wurde die totalrevidierte Personalverordnung zudem in eine öffentliche und interne Vernehmlassung geschickt. Der Gemeinderat hat die Eingaben der Vernehmlassung geprüft und einen Vernehmlassungsbericht inklusive Übersicht aller Eingaben und deren Stellungnahme des Gemeinderats veröffentlicht.

Der Gemeinderat ist überzeugt, dass mit der vorliegenden Totalrevision eine ausgewogene und faire Personalverordnung erarbeitet wurde, welche sowohl Ansichten und Ansprüche der Gemeinde als Arbeitgeberin als auch Bedürfnisse der Angestellten abbildet.

Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung, die totalrevidierte Personalverordnung zu genehmigen und per 1. Januar 2022 in Kraft zu setzen.

Vorstellung Vorlage

Gemeindepräsident Märk Fankhauser präsentiert die Vorlage.

Der Gemeindepräsident erläutert, dass die RPK empfiehlt, dieser Vorlage zuzustimmen und fragt, ob sich die RPK zu diesem Geschäft noch äussern will.

Die RPK verzichtet auf eine mündliche Stellungnahme.

Diskussion, Anträge

Der Gemeindepräsident Märk Fankhauser eröffnet die Diskussion.

Änderungsantrag André Kaufmann

Art. 58 Lohn bei Krankheit und Unfall

- 1) Bei Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit oder Unfall wird während der ersten zwölf Monate die volle Besoldung ausgerichtet.

Diskussion, Anträge

Wortmeldungen durch Martin Rauber und Jessica Salminen.

Abstimmung Änderungsantrag André Kaufmann

Der Änderungsantrag von André Kaufmann wird grossmehrheitlich abgelehnt.

Schlussabstimmung

Der vorliegenden Vorlage wird grossmehrheitlich zugestimmt.

Beschluss

Die Gemeindeversammlung

beschliesst:

1. Die totalrevidierte Personalverordnung der Politischen Gemeinde Thalwil wird genehmigt und per 1. Januar 2022 in Kraft gesetzt.
2. Gegen diesen Beschluss kann, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Horgen, 8810 Horgen
 - wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte **innert 5 Tagen** schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen (§ 19 Abs. 1 lit. c i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c sowie § 21a und § 22 Abs. 1 VRG)
 - und im Übrigen **innert 30 Tagen** schriftlich Rekurs erhoben werden (§ 19 Abs. 1 lit. a und d i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c sowie § 20 und § 22 Abs. 1 VRG). Die Kosten des Beschwerdeverfahrens hat die unterliegende Partei zu tragen.
 - Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.
3. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - a) Leiter DLZ
 - b) Kommunikationsbeauftragte
 - c) Präsident Personalverband Gemeinde Thalwil
 - d) Bezirksrat Horgen, Seestrasse 124, 8810 Horgen (für Rechtskraftbescheinigung)
 - e) Akten GV

0.5.1 Versammlungen

Nr. 13

Totalrevision Behördenentschädigungs-Verordnung BeVO

- **Genehmigung**

Das Wichtigste in Kürze

Per 1. Januar 2022 tritt die totalrevidierte Gemeindeordnung in Kraft. Die neue Gemeindeordnung hat Einfluss auf die Behördenentschädigungs-Verordnung, weil sie u.a. die Sitzungs- und Taggelder der Mitglieder aller Behörden und Kommissionen und die Entschädigungen des Wahlbüros regelt. Entsprechend ist es sinnvoll, nach der Gemeindeordnung auch die Behördenentschädigungs-Verordnung anzupassen und diese zum ersten Mal seit März 2002 einer Totalrevision zu unterziehen.

Grundlage für die Erarbeitung der totalrevidierten Behördenentschädigungs-Verordnung war die total- revidierte Gemeindeordnung. Das Ziel der Totalrevision ist, die Behördentätigkeit weiterhin attraktiv und miliztauglich zu gestalten und dazu die jährlichen Grundentschädigungen dem Aufwand anzupassen und die Sitzungsgelder der Mitglieder aller Behörden und Kommissionen sowie die Entschädigungen des Wahlbüros moderat zu erhöhen. Behördenmitglieder reduzieren häufig ihre beruflichen Beschäftigungspensen zu Gunsten der Behördentätigkeit und nehmen damit eine Erwerbseinbusse in Kauf. Unbestritten ist, dass die Behördenarbeit auch einen ideellen Wert enthält, der nicht durch Entschädigungen abgegolten werden soll.

Die wichtigsten Änderungen der totalrevidierten Behördenentschädigungs-Verordnung sind:

- Moderate Erhöhung der jährlichen Grundentschädigung der Gemeindepräsidentin bzw. des Gemeindepräsidenten sowie der Mitglieder des Gemeinderats,
- Reduktion der jährlichen Grundentschädigung der Mitglieder der Schulpflege,
- Erhöhung der jährlichen Grundentschädigung der Präsidentin bzw. des Präsidenten der Rechnungsprüfungskommission, sowie der Aktuarin bzw. des Aktuars und der Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission,
- Moderate Erhöhung der Ansätze für Sitzungs- und Taggelder aller Mitglieder von Behörden und Kommissionen,
- Moderate Erhöhung der Ansätze für Entschädigungen des Wahlbüros.

Bei Annahme der vorliegenden totalrevidierten Behördenentschädigungs-Verordnung ergeben sich für die Gemeinde Thalwil jährliche Mehrkosten von ca. 79'000 Franken. Diese Mehrkosten setzen sich zusammen aus 66'000 Franken fixen jährlichen Grundentschädigungen, ca. 8'000 Franken jährlichen Spesen- und Sitzungsgelder nach Aufwand und ca. 5'000 Franken jährlichen Entschädigungen des Wahlbüros nach Aufwand.

Der Gemeinderat ist überzeugt, dass mit der vorliegenden Totalrevision eine ausgewogene Behördenentschädigungs-Verordnung erarbeitet wurde, damit die Milizpolitik in Thalwil weiterhin gestärkt werden kann und attraktiv bleibt.

Die Rechnungsprüfungskommission hat die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit und die finanzielle Angemessenheit der Vorlage geprüft und kommt zum Schluss, dass die Totalrevision der Behördenentschädigungs-Verordnung diese Kriterien erfüllt. Sie schätzt die jährlichen Mehrkosten auf 100'000 Franken. Die vom Gemeinderat ausgewiesenen Mehrkosten (79'000 Franken) berücksichtigen lediglich die erwarteten Entschädigungsmehrkosten ohne die

dabei zusätzlich anfallenden Arbeitgeberbeiträge für die Sozialversicherungen und die Pensionskasse einzurechnen.

Der Gemeinderat und die Rechnungsprüfungskommission beantragen den Stimmberechtigten, die totalrevidierte Behördenentschädigungs-Verordnung zu genehmigen und per 1. Januar 2022 in Kraft zu setzen.

Bericht und Antrag der Rechnungsprüfungskommission RPK

Die Rechnungsprüfungskommission (RPK) hat die Vorlage der Politischen Gemeinde Thalwil geprüft und erstattet den Stimmberechtigten folgenden Bericht und Antrag:

Totalrevision Behördenentschädigungs-Verordnung (BeVO)

Ausgangslage

Im Gleichschritt mit der totalrevidierten Gemeindeordnung soll per 1. Januar 2022 auch die totalrevidierte Behördenentschädigungs-Verordnung (BeVO) in Kraft gesetzt werden. Primäres Ziel der BeVO-Totalrevision ist, die Behördentätigkeit weiterhin attraktiv und miliztauglich zu gestalten; dies einerseits durch eine aufwandgerechtere Anpassung der jährlichen Grundentschädigungen und andererseits durch eine moderate Erhöhung der Sitzungsgelder der Mitglieder aller Behörden und Kommissionen sowie der Ansätze für Entschädigungen des Wahlbüros.

Bericht

Die RPK hat die Aufgabe, die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit und die finanzielle Angemessenheit der Vorlage zu prüfen. Finanziell angemessen sind Ausgaben, wenn sie für die Gemeinde finanziell grundsätzlich tragbar sowie notwendig für die angestrebten Ziele sind und das Kosten-Nutzen-Verhältnis stimmt. Diese Kriterien erachtet die RPK als erfüllt.

Die Grundentschädigungen ebenso wie die Ansätze der Sitzungsgelder wurden seit 2002 lediglich der Teuerung, nicht aber dem Anstieg des allgemeinen Gehaltsniveaus und dem für die Behördentätigkeit erforderlichen Zeitaufwand angepasst. Mit der Totalrevision der BeVO wird diesen Aspekten nun ausgewogen Rechnung getragen.

Der Gemeinderat beziffert die mit der Annahme der totalrevidierten BeVO verbundenen jährlichen Mehrkosten mit etwa 79'000 Franken. Diese Summe berücksichtigt lediglich die erwarteten Entschädigungsmehrkosten ohne die dabei zusätzlich anfallenden Arbeitgeberbeiträge für die Sozialversicherungen und die Pensionskasse. Die RPK schätzt die gesamten jährlichen Mehrkosten auf rund 100'000 Franken.

Antrag

Die Rechnungsprüfungskommission beantragt den Stimmberechtigten, die totalrevidierte Behördenentschädigungs-Verordnung zu genehmigen.

RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION

Guido Emmenegger
Präsident

Werner Oehry
Aktuar

Thalwil, 19. Oktober 2021

ANTRAG

Die Stimmberechtigten beschliessen an der Gemeindeversammlung:

1. Die totalrevidierte Behördenentschädigungs-Verordnung der Politischen Gemeinde Thalwil wird genehmigt und per 1. Januar 2022 in Kraft gesetzt.

BELEUCHTENDER BERICHT

1. Ausgangslage

Die aktuelle Behördenentschädigungs-Verordnung ist seit 1. März 2002 in Kraft und wurde seither vier Teilrevisionen unterzogen:

- 21. Juni 2006: Verlängerung Gültigkeitsdauer Behördenentschädigungs-Verordnung bis zum Oktober 2008
- 18. September 2008: Anpassung Entschädigungen Behördenmitglieder
- 17. März 2011: Anpassung Jahresentschädigung Friedensrichterin bzw. Friedensrichter
- 10. Juni 2015: Anpassung aufgrund der Fusion der Zivilschutzorganisationen im Bezirk Horgen

Per 1. Januar 2022 tritt die totalrevidierte Gemeindeordnung in Kraft. Die neue Gemeindeordnung hat Einfluss auf die Behördenentschädigungs-Verordnung, weil sie u.a. die Sitzungs- und Taggelder der Mitglieder aller Behörden und Kommissionen und die Entschädigungen des Wahlbüros regelt. Entsprechend ist es sinnvoll, nach der Gemeindeordnung auch die Behördenentschädigungs-Verordnung anzupassen und diese zum ersten Mal seit März 2002 einer Totalrevision zu unterziehen.

Gestützt auf Art. 15, Ziff. 1.2 der Gemeindeordnung aus dem Jahr 2013 (bisher) bzw. Art. 13, Ziff. 2 der Gemeindeordnung vom 13. Juni 2021 (neu, Inkraftsetzung per 1. Januar 2022) erlässt die Gemeindeversammlung die Behördenentschädigungs-Verordnung. Diese wird den Stimmberechtigten erst an der Gemeindeversammlung vom 8. Dezember 2021 vorgelegt, da die Annahme einer oder mehrerer der drei Initiativen zur Änderung der Gemeindeordnung (Gemeinderat mit 7 statt 9 Mitgliedern, Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission statt Rechnungsprüfungskommission und Schulpflege mit 7 statt 5 Mitgliedern) Einfluss auf die Grundentschädigungen der einzelnen Gremien gehabt hätte. Die Stimmberechtigten haben jedoch alle drei Initiativen am 26. September 2021 abgelehnt.

2. Vernehmlassung

Anfang Juli 2020 hat der Gemeinderat die Behördenentschädigungs-Verordnung in die öffentliche Vernehmlassung geschickt. Die Vernehmlassung stand allen interessierten Kreisen bis am 30. September 2020 offen. Vier Parteien, die Rechnungsprüfungskommission sowie eine Privatperson nahmen daran teil.

Die wenigen Vernehmlassungsantworten verlangten hauptsächlich eine Reduktion der Entschädigungen. Argumente sind insbesondere, dass die Behördentätigkeit primär als Milizamt gesehen werden und nicht durch die Entschädigung einen professionellen Charakter erhalten soll. Der Gemeinderat erachtet seinen Vorschlag als angemessen und hat daran festgehalten. Die durch den Gemeinderat vorgeschlagenen Entschädigungen bewegen sich weiterhin im Milizbereich und sind im Vergleich zu anderen Bezirksgemeinden moderat.

3. Wesentliche Änderungen der totalrevidierten Behördenentschädigungs-Verordnung

Dieser Abschnitt geht auf die wesentlichen Änderungen und Kernthemen der totalrevidierten Behördenentschädigungs-Verordnung ein. Sie werden im Folgenden begründet und dargestellt. Die weiteren Änderungen können der synoptischen Darstellung unter thalwil.ch/bevorevision oder der Aktenauflage entnommen werden.

Grundlage für die Erarbeitung der totalrevidierten Behördenentschädigungs-Verordnung war die totalrevidierte Gemeindeordnung. Das Ziel der Totalrevision ist, die Behördentätigkeit weiterhin attraktiv und miliztauglich zu gestalten und dazu die jährlichen Grundentschädigungen dem Aufwand anzupassen und die Sitzungsgelder der Mitglieder aller Behörden und Kommissionen sowie die Entschädigungen des Wahlbüros moderat zu erhöhen. Behördenmitglieder reduzieren häufig ihre beruflichen Beschäftigungspensen zu Gunsten der Behördentätigkeit und nehmen damit eine Erwerbseinbusse in Kauf. Unbestritten ist, dass die Behördenarbeit auch einen ideellen Wert enthält, der nicht durch Entschädigungen abgegolten werden soll.

Art. 1 Grundentschädigungen und Zulagen der Behörden Abs. 1 Gemeinderat

Moderate Erhöhung der jährlichen Grundentschädigung der Gemeindepräsidentin bzw. des Gemeindepräsidenten (von 63'000 Franken auf 70'000 Franken) und der weiteren acht Mitglieder des Gemeinderats (von 37'000 Franken auf 45'000 Franken).

Abs. 2 Schulpflege

Reduktion der jährlichen Grundentschädigung der vier Mitglieder der Schulpflege (von 21'000 Franken auf 15'000 Franken). Die Mitglieder der Schulpflege wurden in den letzten Jahren stark von operativen Tätigkeiten entlastet.

Abs. 3 Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Erhöhung der jährlichen Grundentschädigung der Präsidentin bzw. des Präsidenten der Rechnungsprüfungskommission (von 4'300 Franken auf 8'000 Franken), der Aktuarin bzw. des Aktuars (von 3'200 Franken auf 7'000 Franken) und der weiteren fünf Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission (von 2'700 Franken auf 5'000 Franken).

Art. 4 Sitzungs- und Taggelder

Moderate Erhöhung der Ansätze für Sitzungs- und Taggelder für die Mitglieder aller Behörden und Kommissionen:

- Erhöhung Sitzungsgeld für eine Sitzung von 63 Franken auf 70 Franken,
- Erhöhung Sitzungsgeld für den halben Tag von 90 Franken auf 95 Franken,
- Erhöhung Sitzungsgeld für den ganzen Tag von 180 Franken auf 190 Franken.

Die Sitzungs- und Taggelder fallen nach Aufwand an. Der Sitzungsrythmus ist pro Kommission verschieden. Der Gemeinderat regelt die Details, in welchen Situationen die Mitglieder der Behörden und Kommissionen Anspruch auf welches Sitzungs- und Taggeld erhalten, in einem separaten Spesenreglement für Behördenmitglieder.

Art. 5 Entschädigung des Wahlbüros

Moderate Erhöhung der Entschädigung des Wahlbüros:

- Erhöhung Entschädigung für jeden Urnendienst von 73 Franken auf 100 Franken,
- Erhöhung Entschädigung für die erste Stunde des Auszähldienstes von 73 Franken auf 100 Franken,
- Erhöhung Entschädigung für jede weitere angebrochene Stunde im Auszähldienst von 32 Franken auf 50 Franken.

Die Mitglieder des Wahlbüros werden für Einsätze bei Gemeindeversammlungen und Urnenabstimmungen aufgeboden und werden nach Aufwand ausbezahlt.

Art. 9 Verwaltungsratsmandate

Dieser Artikel wurde der Behördenentschädigungs-Verordnung neu hinzugefügt. Aufgrund der eher tiefen Grundentschädigung der Mitglieder der Behörden und Kommissionen müssen Entschädigungen als Mitglieder in einem Verwaltungsratsrat oder Zweckverband nicht der Gemeinde abgetreten werden. In diesen Fällen hat das Mitglied keinen Anspruch auf ein Sitzungs- oder Taggeld.

4. Finanzielle Auswirkungen bei Annahme der totalrevidierten Behördenentschädigungs-Verordnung

Die finanziellen Auswirkungen bei Annahme der totalrevidierten Behördenentschädigungs-Verordnung sind zu unterteilen in die finanziellen Auswirkungen, welche jährlich anfallen (Grundentschädigungen) und die Sitzungs- und Taggelder für die Mitglieder aller Behörden und Kommissionen sowie die Entschädigungen der Mitglieder des Wahlbüros, welche je nach Aufwand anfallen.

Finanzielle Auswirkungen (Grundentschädigungen, jährlich)

Amt	Finanzielle Auswirkung, jährlich
Gemeindepräsidentin bzw. Gemeindepräsident	+ 7'000 Franken
Mitglieder Gemeinderat (8 Personen)	+ 64'000 Franken
Mitglieder Schulpflege (4 Personen)	- 24'000 Franken
Präsidentin bzw. Präsident RPK	+ 3'700 Franken
Aktuarin bzw. Aktuar RPK	+ 3'800 Franken
Mitglieder RPK (5 Personen)	+ 11'500 Franken
Total Mehrkosten jährliche Grundentschädigungen	+ 66'000 Franken

Finanzielle Auswirkungen (Sitzungs- und Taggeld, Entschädigung Wahlbüro, nach Aufwand)

Die finanziellen Auswirkungen der Sitzungs- und Taggelder für die Mitglieder aller Behörden und Kommissionen sowie die Entschädigung der Mitglieder des Wahlbüros können nicht detailliert ausgewiesen werden, da diese aufwandbezogen ausbezahlt werden.

Die Sitzungs- und Taggelder der Mitglieder des Gemeinderats, der Schulpflege und der ständigen Kommissionen Gesundheits- und Freizeitkommission, Infrastrukturkommission, Kommission für die Grundsteuern, Liegenschaftenkommission, Planungs- und Baukommission, Sicherheits-

kommission, Sozialkommission, Rechnungsprüfungskommission, Steuerungsgruppe Nachhaltigkeit, Projektkommission Energie, Kommission Gemeinsam und dem Netzwerk Integrationsförderung betrugen im Jahr 2020 rund 100'500 Franken.

Der Sitzungsrythmus ist pro Kommission verschieden. Mit der vorgeschlagenen Anpassung der Ansätze für Sitzungs- und Taggelder werden diese im Durchschnitt um ca. 8 % erhöht, was jährliche Mehrkosten von ca. 8'000 Franken verursacht. Die angepasste Kommissionsstruktur, welche mit der neuen Legislaturperiode 2022-2026 umgesetzt wird, hat keine markanten Auswirkungen auf das Total der auszahlenden Sitzungs- und Taggelder der Mitglieder der Behörden und Kommissionen.

Die Entschädigungen des Wahlbüros betrugen im Jahr 2020 rund 10'800 Franken. Dabei eingerechnet sind Einsätze des Wahlbüros bei Gemeindeversammlungen und Urnenabstimmungen. Mit der vorgeschlagenen Anpassung der Ansätze der Entschädigungen des Wahlbüros werden diese im Durchschnitt um ca. 45 % erhöht, was jährliche Mehrkosten von ca. 4'860 Franken verursacht.

Zusammenfassung finanzielle Auswirkungen (jährlich und nach Aufwand, ca.)

Grundentschädigungen, jährlich	+ 66'000 Franken
Sitzungs- und Taggelder, nach Aufwand, jährlich	ca. + 8'000 Franken
Entschädigungen Wahlbüro, jährlich	ca. + 4'860 Franken
Total jährliche Mehrkosten (fix und nach Aufwand)	ca. 78'860 Franken

5. Bei Ablehnung der totalrevidierten Behördenentschädigungs-Verordnung

Bei Ablehnung der vorliegenden totalrevidierten Behördenentschädigungs-Verordnung bleibt die aktuell gültige Behördenentschädigungs-Verordnung der politischen Gemeinde Thalwil in Kraft. Das Budget 2022 würde um ca. 79'000 Franken entlastet.

6. Nächste Schritte

Auf der Grundlage der neuen Behördenentschädigungs-Verordnung wird die Anpassung des Spesenreglements der Behördenmitglieder nötig. Die Zuständigkeit der Anpassungen des Spesenreglements der Behördenmitglieder liegt in der Kompetenz des Gemeinderats.

7. Schlussbemerkungen

Per 1. Januar 2022 tritt die totalrevidierte Gemeindeordnung in Kraft. Die neue Gemeindeordnung hat Einfluss auf die Behördenentschädigungs-Verordnung, weil sie u.a. die Sitzungs- und Taggelder der Mitglieder aller Behörden und Kommissionen und die Entschädigungen des Wahlbüros regelt. Entsprechend ist es sinnvoll, nach der Gemeindeordnung auch die Behördenentschädigungs-Verordnung anzupassen und diese zum ersten Mal seit März 2002 einer Totalrevision zu unterziehen.

Grundlage für die Erarbeitung der totalrevidierten Behördenentschädigungs-Verordnung war die totalrevidierte Gemeindeordnung. Das Ziel der Totalrevision ist, die Behördentätigkeit weiterhin attraktiv und miliztauglich zu gestalten und dazu die jährlichen Grundentschädigungen dem Aufwand anzupassen und die Sitzungsgelder der Mitglieder aller Behörden und Kommissionen sowie die Entschädigungen des Wahlbüros moderat zu erhöhen. Behördenmitglieder reduzieren häufig ihre beruflichen Beschäftigungspensen zu Gunsten der Behördentätigkeit und nehmen damit eine Erwerbseinbusse in Kauf. Unbestritten ist, dass die Behördenarbeit auch einen ideellen Wert enthält, der nicht durch Entschädigungen abgegolten werden soll.

Der Einbezug aller Interessengruppen war dem Gemeinderat bei der Erarbeitung der totalrevidierten Behördenentschädigungs-Verordnung ein Anliegen. Nach der Erarbeitung wurde sie in eine öffentliche Vernehmlassung geschickt. Der Gemeinderat hat die Eingaben der Vernehmlassung geprüft und einen Vernehmlassungsbericht inklusive Übersicht aller Eingaben und deren Stellungnahme des Gemeinderats veröffentlicht.

Der Gemeinderat ist überzeugt, dass mit der vorliegenden Totalrevision eine ausgewogene Behördenentschädigungs-Verordnung erarbeitet wurde, damit die Milizpolitik in Thalwil weiterhin gestärkt werden kann und attraktiv bleibt.

Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung, die totalrevidierte Behördenentschädigungs-Verordnung zu genehmigen und per 1. Januar 2022 in Kraft zu setzen.

Vorstellung Vorlage

Gemeindepräsident Märk Fankhauser präsentiert die Vorlage.

Die RPK empfiehlt die Annahme dieses Geschäftes. Der Präsident der RPK, Guido Emmenegger, betont, dass sich die vom Gemeinderat bezifferten jährlichen Mehrkosten von etwa 79'000 Franken letztlich aufgrund der zusätzlich anfallenden Arbeitgeberbeiträge für die Sozialversicherungen und die Pensionskasse schätzungsweise auf rund 100'000 Franken erhöhen werden.

Diskussion, Anträge

Der Gemeindepräsident Märk Fankhauser eröffnet die Diskussion.

Änderungsantrag Hubert Lechner

Beantragt wird die Erhöhung der bisherigen Entschädigung für die RPK um 10% anstatt der durch den Gemeinderat vorgeschlagenen Erhöhung:

Art. 1 Abs. 3 Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Erhöhung der jährlichen Grundentschädigung der Präsidentin bzw. des Präsidenten der Rechnungsprüfungskommission (von 4'300 Franken auf 4'720 Franken), der Aktuarin bzw. des Aktuars (von 3'200 Franken auf 3'500 Franken) und der weiteren fünf Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission (von 2'700 Franken auf 2'970 Franken).

Abstimmung Änderungsantrag Hubert Lechner

Der Änderungsantrag von Hubert Lechner wird grossmehrheitlich abgelehnt.

Schlussabstimmung

Der vorliegenden Vorlage wird zugestimmt.

Beschluss

Die Gemeindeversammlung

beschliesst:

1. Die totalrevidierte Behördenentschädigungs-Verordnung der Politischen Gemeinde Thalwil wird genehmigt und per 1. Januar 2022 in Kraft gesetzt.
2. Gegen diesen Beschluss kann, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Horgen, 8810 Horgen
 - wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte **innert 5 Tagen** schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen (§ 19 Abs. 1 lit. c i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c sowie § 21a und § 22 Abs. 1 VRG)
 - und im Übrigen **innert 30 Tagen** schriftlich Rekurs erhoben werden (§ 19 Abs. 1 lit. a und d i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c sowie § 20 und § 22 Abs. 1 VRG). Die Kosten des Beschwerdeverfahrens hat die unterliegende Partei zu tragen.
 - Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.
3. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - a) Gemeinderat via Extranet
 - b) Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen
 - c) Leiter DLZ
 - d) Kommunikationsbeauftragte
 - e) Rechnungsprüfungskommission via Extranet
 - f) Bezirksrat Horgen, Seestrasse 124, 8810 Horgen (für Rechtskraftbescheinigung)
 - g) Akten GV

9.0.2 Budget

Nr. 14

Budget und Steuerfuss 2022

- **Genehmigung und Festsetzung**

Antrag

1. Der Gemeinderat hat das Budget 2022 der Politischen Gemeinde Thalwil genehmigt. Das Budget weist folgende Eckdaten aus:

Erfolgsrechnung	Gesamtaufwand	Fr.	153'829'500.00
	Ertrag ohne ordentliche Steuern		
	Rechnungsjahr	Fr.	81'469'800.00
	Zu deckender Aufwandüberschuss	Fr.	72'359'700.00
Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen	Ausgaben Verwaltungsvermögen	Fr.	22'518'000.00
	Einnahmen Verwaltungsvermögen	Fr.	420'000.00
	Nettoinvestitionen Verwaltungs- vermögen	Fr.	22'098'000
Investitionsrechnung Finanzvermögen	Ausgaben Finanzvermögen	Fr.	2'170'000.00
	Einnahmen Finanzvermögen	Fr.	-
	Nettoinvestitionen Finanzvermögen	Fr.	2'170'000.00

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, das Budget 2022 der Politischen Gemeinde Thalwil zu genehmigen.

2.	Einfacher Gemeindesteuerertrag (100%)	Fr.	78'235'000.00
	Steuerfuss		85%

Erfolgsrechnung	Zu deckender Aufwandüberschuss	Fr.	72'359'700.00
	Steuerertrag bei 85%	Fr.	66'500'000.00
	Aufwandüberschuss	Fr.	5'859'700.00

Der Aufwandüberschuss der Erfolgsrechnung wird dem Bilanzüberschuss belastet.

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, den Steuerfuss auf 85 % (Vorjahr 85 %) des einfachen Gemeindesteuerertrags festzusetzen.

Bericht und Antrag der Rechnungsprüfungskommission RPK

- Die Rechnungsprüfungskommission hat das Budget 2022 der Politischen Gemeinde Thalwil geprüft. Das Budget weist folgende Eckdaten aus:

Erfolgsrechnung	Gesamtaufwand	Fr.	153'829'500.00
	Ertrag ohne ordentliche Steuern		
	Rechnungsjahr	Fr.	81'469'800.00
	Zu deckender Aufwandüberschuss	Fr.	72'359'700.00
Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen	Ausgaben Verwaltungsvermögen	Fr.	22'518'000.00
	Einnahmen Verwaltungsvermögen	Fr.	420'000.00
	Nettoinvestitionen Verwaltungs- vermögen	Fr.	22'098'000
Investitionsrechnung Finanzvermögen	Ausgaben Finanzvermögen	Fr.	2'170'000.00
	Einnahmen Finanzvermögen	Fr.	-
	Nettoinvestitionen Finanzvermögen	Fr.	2'170'000.00

Die Rechnungsprüfungskommission stellt fest, dass das Budget der Politischen Gemeinde Thalwil finanzrechtlich zulässig, rechnerisch richtig und finanziell angemessen ist. Die finanzpolitische Prüfung des Budgets gibt zu keinen Bemerkungen Anlass. Die Regelungen zum Haushaltsgleichgewicht sind eingehalten.

Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung, das Budget 2022 der Politischen Gemeinde Thalwil entsprechend dem Antrag des Gemeinderats festzusetzen.

2. Einfacher Gemeindesteuerertrag (100 %)	Fr.	78'235'000.00
---	-----	---------------

Steuerfuss		85%
-------------------	--	------------

Erfolgsrechnung	Zu deckender Aufwandüberschuss	Fr.	72'359'700.00
	Steuerertrag bei 85%	Fr.	66'500'000.00
	Aufwandüberschuss	Fr.	5'859'700.00

Der Aufwandüberschuss der Erfolgsrechnung wird dem Bilanzüberschuss belastet.

Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung, den Steuerfuss für das Jahr 2022 gemäss Antrag des Gemeinderats auf 85% (Vorjahr 85%) des einfachen Gemeindesteuerertrags festzusetzen.

Thalwil, 19. Oktober 2021

Rechnungsprüfungskommission

Guido Emmenegger, Präsident

Werner Oehry, Aktuar

Vorstellung Vorlage

Gemeinderat Hansruedi Kölliker präsentiert die Vorlage.

Erläuterung Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Guido Emmenegger, Präsident RPK, erwähnt, dass die RPK das Budget 2022 sowie die Festsetzung des Steuerfusses bei 85% zur Genehmigung empfiehlt. Er zitiert nochmals ausführlich die Inhalte ihrer Stellungnahme vom 19. Oktober 2021. Die RPK hat das Budget im Hinblick auf die Frage, ob die geplanten Positionen auf konkreten Berechnungen oder auf nachvollziehbaren Annahmen beruhen, intensiv geprüft. Sie kommt zum Schluss, dass es finanzrechtlich zulässig, rechnerisch korrekt und finanziell noch angemessen ist. Das gesetzlich vorgegebene Haushaltsgleichgewicht ist eingehalten worden. Guido Emmenegger hält fest, dass die grossen Posten der Budgetabweichungen von insgesamt Fr. 5.8 Mio. auf Schätzungen basieren.

In der Vergangenheit wurde viel Kritik an der Budgetierung des DLZ Bildung geübt. Diese war in den Vorjahren mangelhaft, wurde heute ernsthaft und systematisch angegangen und ist plausibel sowie nachvollziehbar. Abweichungen sind dennoch zu erwarten.

Grundsatzdiskussion Budget 2022 mit Erfolgsrechnung und Investitionsrechnung

Der Gemeindepräsident Märk Fankhauser eröffnet die Diskussion.

Wortmeldungen durch Gregor Süssli, Davide Loss, Martin Rauber, Marcel Suter und Jessica Salminen.

Detailberatung mit Erfolgsrechnung und Investitionsrechnung

Wortmeldungen zur Erfolgsrechnung durch Felix Känzig und Franziska Hunziker.

Keine Wortmeldungen zur Investitionsrechnung.

Diskussion, Anträge zur Festsetzung des Steuerfusses 2022

Der Gemeindepräsident Märk Fankhauser eröffnet die Diskussion.

Die RPK empfiehlt die Beibehaltung des Steuerfusses bei 85%.

Zur Festsetzung des Steuerfusses 2022 gibt es keine Wortmeldungen und Anträge.

Abstimmung zum Budget 2022 mit Erfolgsrechnung und Investitionsrechnung

Das Budget 2022 mit Erfolgsrechnung und Investitionsrechnung wird grossmehrheitlich genehmigt.

Abstimmung zum Steuerfuss 2022

Der Steuerfuss von 85 % des einfachen Gemeindesteuerertrags wird für das Jahr 2022 einstimmig bei 85% festgesetzt.

Die Gemeindeversammlung

beschliesst:

1. Das Budget 2022 der Politischen Gemeinde wird genehmigt.
2. Der Steuerfuss 2022 für die Politische Gemeinde wird auf 85 % (bisher 85 %) der einfachen Staatssteuer festgesetzt.
3. Budget

Das Budget weist folgende Grunddaten aus:

Erfolgsrechnung	Gesamtaufwand	Fr.	153'829'500.00
	Ertrag ohne ordentliche Steuern		
	Rechnungsjahr	Fr.	81'469'800.00
	Zu deckender Aufwandüberschuss	Fr.	72'359'700.00
Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen	Ausgaben Verwaltungsvermögen	Fr.	22'518'000.00
	Einnahmen Verwaltungsvermögen	Fr.	420'000.00
	Nettoinvestitionen Verwaltungs- vermögen	Fr.	22'098'000
Investitionsrechnung Finanzvermögen	Ausgaben Finanzvermögen	Fr.	2'170'000.00
	Einnahmen Finanzvermögen	Fr.	-
	Nettoinvestitionen Finanzvermögen	Fr.	2'170'000.00

4. Rechtsmittelbelehrung
Gegen diesen Beschluss kann, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Horgen, 8810 Horgen
- wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung **innert 5 Tagen** schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen (§ 19 Abs. 1 lit. c i.V.m. § 21a VRG)
 - und im Übrigen wegen Verletzung des übergeordneten Rechts innert 30 Tagen schriftlich Rekurs erhoben werden (§ 19 Abs. 1 VRG i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c VRG sowie § 20 Abs. 2 VRG). Die Kosten des Beschwerdeverfahrens hat die unterliegende Partei zu tragen

Die Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.

5. Mitteilung durch Protokollauszug an:
- a) Gemeinderat via Extranet
 - b) Leiter DLZ Finanzen
 - c) Leiter DLZ
 - d) Finanzausschuss
 - e) Rechnungsprüfungskommission via Extranet
 - f) Kommunikationsbeauftragte
 - g) Gesundheits- und Freizeitkommission
 - h) Infrastrukturkommission
 - i) Liegenschaftenkommission
 - j) Planungs- und Baukommission
 - k) Sicherheitskommission
 - l) Sozialkommission
 - m) Schulpflege
 - n) Bezirksrat Horgen, Seestrasse 124, 8810 Horgen (für Rechtskraftbescheinigung)
 - o) Akten GV

Der Gemeindepräsident bedankt sich bei den Stimmbürgerinnen und Stimmbürger für ihr Interesse an dieser Gemeindeversammlung und den Stimmenzählerinnen und -zähler für deren Mitwirkung und Unterstützung.

Auf die Frage des Gemeindepräsidenten, ob gegen die Durchführung der Abstimmungen oder die Geschäftsführung der heutigen Versammlung jemand Einwendungen erheben wolle, ergreift niemand das Wort. Das Protokoll ist ab Mitte nächster Woche auf dem offiziellen Kanal, dem Internet, publiziert. Wer ohne Internet ist, kann das Protokoll auch auf der Kanzlei einsehen.

Der Presse dankt der Gemeindepräsident, dass sie über die heutige Versammlung berichtet.

Der nächste Anlass ist der Neujahrsempfang am 2. Januar 2022. Er beginnt mit der Matinée um 11 Uhr in der Kirche. Um 12 Uhr wird die Bevölkerung zum Apéro im Gemeindehaussaal eingeladen. Dieser Anlass und Vieles mehr finden sich auf der Website der Gemeinde Thalwil.

Der Gemeindepräsident bittet die Teilnehmenden, die Kirche zügig zu verlassen.

Der Gemeindepräsident erklärt die Gemeindeversammlung um 20:55 Uhr als beendet und dankt für das Interesse und den Ratskollegen für die Unterstützung. Er wünscht allen einen schönen Abend, frohe Festtage und alles Gute für das kommende Jahr.

Für die Richtigkeit des vorstehenden Protokolls,

die Vorsteherschaft der Gemeindeversammlung

Der Gemeindepräsident / Datum:

 13.12.21

Die Protokollführerin / Datum:

D. Bruse / 10.12.21